

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Mannheim über die Tochterfirma m:con – mannheim:congress GmbH

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Einhaltung und Wirksamkeit des Subsidiaritätsprinzips in § 102 Gemeindeordnung Baden-Württemberg?
2. In welchem Rahmen darf eine Kommune sich über den Bereich des Betriebs von Veranstaltungszentren hinaus wirtschaftlich betätigen, etwa in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Messen?
3. Inwieweit ist diese wirtschaftliche Betätigung räumlich begrenzt, etwa auf die Bewirtschaftung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune?
4. Welche über die Mehrwertsteuerbefreiung hinausreichenden Vorteile kommunaler wirtschaftlicher Betätigung erkennt sie in der Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Wettbewerbern?
5. Inwieweit erkennt sie eine problematische Wettbewerbsverzerrung in der formal besseren Solvenz kommunaler Wirtschaftsunternehmen?
6. Welche Fälle sind ihr bekannt, in denen bei Bieterverfahren Bürgschaften ausschlaggebend für den wettbewerblichen Erfolg waren?
7. Ist ihr ein solcher Fall unter Beteiligung der m:con GmbH, die vollständig zur städtischen Beteiligungsgesellschaft Mannheims gehört, bekannt?

8. Inwieweit erkennt sie diese als problematisch, sofern Bürgschaften für kommunale Unternehmungen oftmals leichter verfügbar sind?

05.05.2018

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

§ 102 Gemeindeordnung Baden-Württemberg gewährleistet das Prinzip „Privat vor Staat“ bei der wirtschaftlichen Betätigung abseits der Daseinsvorsorge. Gelegentlich treten Grenzfälle auf, in denen die kommunale Wirtschaftsunternehmung auf marktverzerrende Wettbewerbsvorteile bauen kann. Inwieweit dies im konkreten Fall von Bieterverfahren zutrifft, in denen Bürgschaften in Millionenhöhe ausschlaggebend werden, soll diese Kleine Anfrage klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 Nr. 2-2260/172 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt sie die Einhaltung und Wirksamkeit des Subsidiaritätsprinzips in § 102 Gemeindeordnung Baden-Württemberg?

Zu 1.:

Durch die in § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelte Subsidiaritätsklausel hat die private wirtschaftliche Leistungserbringung außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge Vorrang vor der kommunalen. Diese seit dem Jahr 2006 bestehende qualifizierte Subsidiaritätsklausel ist daher ein wirksames Instrument, um einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Kommunal- und Privatwirtschaft zu gewährleisten.

Die Subsidiaritätsklausel greift bei der Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, während für bei Einführung der Subsidiaritätsklausel bestehende Unternehmen grundsätzlich Bestandsschutz besteht. Es handelt sich um unmittelbar geltendes Recht. In Bezug auf Unternehmen in Privatrechtsform wird die Einhaltung auch durch die Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 i. V. m. § 103 Absatz 1 und 2 GemO sichergestellt. Zudem steht privaten Anbietern aufgrund der drittbeschützenden Wirkung der qualifizierten Subsidiaritätsklausel der Klageweg offen.

2. In welchem Rahmen darf eine Kommune sich über den Bereich des Betriebs von Veranstaltungszentren hinaus wirtschaftlich betätigen, etwa in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Messen?

3. Inwieweit ist diese wirtschaftliche Betätigung räumlich begrenzt, etwa auf die Bewirtschaftung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune?

Zu 2. und 3.:

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde richtet sich nach den §§ 102 ff. GemO. Bei dem Betrieb von Veranstaltungszentren beschränkt sich

die Betätigung der Gemeinde in der Regel auf die Bereitstellung vorhandener Ressourcen, etwa in Form von Räumlichkeiten und Personal. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde darüber hinaus in begründeten Einzelfällen selbst die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Messen übernimmt oder unterstützt. Der örtliche Schwerpunkt der Betätigung liegt dabei in der Regel auf der Bewirtschaftung der eigenen Räumlichkeiten. Ergänzende Neben- oder Zusatztätigkeiten können jedoch zulässig sein.

4. Welche über die Mehrwertsteuerbefreiung hinausreichenden Vorteile kommunaler wirtschaftlicher Betätigung erkennt sie in der Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Wettbewerbern?

5. Inwieweit erkennt sie eine problematische Wettbewerbsverzerrung in der formal besseren Solvenz kommunaler Wirtschaftsunternehmen?

Zu 4. und 5.:

Zur Klarstellung wird zunächst darauf hingewiesen, dass kommunale Unternehmen nicht per se umsatzsteuerbefreit sind. Vielmehr unterliegen sie den geltenden Vorschriften über die Umsatzsteuer, anhand derer zu prüfen ist, ob sie umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

Vorteile kommunaler Unternehmen können gegebenenfalls in einer höheren Bestandsfestigkeit aufgrund ihrer kommunalen Trägerschaft, möglichen Quersubventionierungen, etwa im Personalbereich, oder einer garantierten Grundauslastung mit öffentlichen Aufträgen liegen. Diesen möglichen Wettbewerbsvorteilen wird jedoch durch die Regelungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes zur Mittelstandsförderung entgegengewirkt.

So ist die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen nach § 102 Absatz 1 GemO nur möglich, wenn dies durch einen öffentlichen Zweck gewährleistet ist, das Vorhaben nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht und bei einem Tätigwerden außerhalb der Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden kann. Aufgrund dieser qualifizierten Subsidiaritätsklausel – wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – hat die private wirtschaftliche Leistungserbringung Vorrang vor der kommunalen.

Auch § 3 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) beinhaltet den Vorrang privater Leistungserbringung. Die Gemeinden haben den Zweck dieses Gesetzes gemäß § 2 MFG bei ihren Planungen, Förderungen und Maßnahmen zu beachten sowie in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hinzuwirken, dass der Zweck des Mittelstandsförderungsgesetzes beachtet wird. Durch diese Regelungen ist die kommunale wirtschaftliche Betätigung begrenzt. Grundsätzliche Wettbewerbsverzerrungen sind daher nicht ersichtlich.

6. *Welche Fälle sind ihr bekannt, in denen bei Bieterverfahren Bürgschaften ausschlaggebend für den wettbewerblichen Erfolg waren?*
7. *Ist ihr ein solcher Fall unter Beteiligung der m:con GmbH, die vollständig zur städtischen Beteiligungsgesellschaft Mannheims gehört, bekannt?*
8. *Inwieweit erkennt sie diese als problematisch, sofern Bürgschaften für kommunale Unternehmungen oftmals leichter verfügbar sind?*

Zu 6., 7. und 8.:

Die Übernahme von Bürgschaften für kommunale Unternehmen dient üblicherweise der Finanzierung von für die Aufgabenerfüllung notwendigen Investitionsvorhaben, also der Schaffung und dem Erhalt von kommunaler Infrastruktur. Gemäß § 88 Absatz 2 GemO bedürfen sie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Fälle, in denen bei Bieterverfahren Bürgschaften ausschlaggebend für den wettbewerblichen Erfolg waren, sind weder dem Innenministerium noch den Regierungspräsidien bekannt.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär